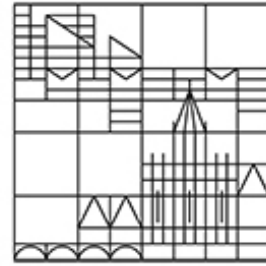


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2013

**Zulassungssatzung für den Master-
Studiengang Literatur-Kunst-Medien**

Vom 14. März 2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Literatur-Kunst-Medien

vom 14. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahlen

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Literatur – Kunst – Medien ist beschränkt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach „Literatur - Kunst - Medien“ oder einem dem Bachelor-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Literatur-Kunst-Medien an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.
- (3) Grundlage der Rangliste zur Vergabe der restlichen nicht nach Absatz 2 vergebenen Plätze ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 37/2007) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2013

gez,

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –